

Anlage

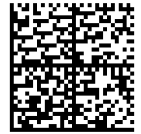
zur Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe

- eintägige Ausflüge mit Schule/Kindertageseinrichtung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule/Kindertageseinrichtung

BuT AME

Anspruch auf Leistungen für eintägige Ausflüge und für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung haben hilfebedürftige Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen solange sie keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Für einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist in jedem Fall eine komplette Bedürftigkeitsprüfung bzw. Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich. Nur wenn bereits eine Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorliegt, können Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden.



2

Nummer der Bedarfsgemeinschaft

1. Meine persönlichen Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
---------	--------------	--------------

2. Angaben zu meinem Kind

Wenn Sie die Leistungen für sich selbst geltend machen, müssen Sie diesen Punkt nicht ausfüllen.

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
---------	--------------	--------------

Für mein Kind wird Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt.

- ☐ nein ► zuständig für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist das Jobcenter
- ☐ ja ► zuständig für Leistungen für Bildung und Teilhabe ist das Sozialamt der Stadt Chemnitz (Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz)

3. Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Ich besuche bzw. mein Kind besucht

- ☐ eine Kindertageseinrichtung
- ☐ eine allgemeinbildende Schule
- ☐ eine berufsbildende Schule und Ausbildungsvergütung wird nicht gezahlt

Bei Besuch einer berufsbildenden Schule können Leistungen nur erbracht werden, wenn keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

Bezeichnung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung	Klassenstufe
--	--------------

Anschrift der Schule bzw. Kindertageseinrichtung (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 SGB I und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

5. Leistungen für Tagesausflüge mit der Schule bzw. mit der Kindertageseinrichtung

☐ Ich bitte um Berücksichtigung zusätzlicher Bedarfe für eintägige Ausflüge

Hinweise zum Bewilligungsverfahren

Das Jobcenter kann Leistungen für Bildung und Teilhabe nur dann erbringen, wenn auch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht. Die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist somit in jedem Fall Grundvoraussetzung. Leistungsberechtigte Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung. Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, haben bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ebenfalls Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge mit der Schule. Auszubildende, die im Rahmen ihrer Berufsausbildung eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind hingegen von der Kostenübernahme ausgeschlossen.

Anerkannt werden alle Tagesausflüge, welche innerhalb des Bewilligungszeitraums der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durchgeführt werden. Voraussetzungen ist, dass die Durchführung der Ausfahrt und die Höhe der entstandenen Aufwendungen durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung bestätigt werden. Zur Bestätigung dient der Vordruck 'BuT TA - Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über die Durchführung von eintägigen Ausflügen'.

Am Ende des Bewilligungszeitraums kann das Formular mit allen bestätigten Ausflügen zur Abrechnung im Jobcenter eingereicht werden. Die damit nachgewiesenen Kosten werden Ihnen erstattet.

6. Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule bzw. in der Kindertageseinrichtung

☐ Ich bitte um Berücksichtigung zusätzlicher Bedarfe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bezeichnung des Anbieters der Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Hinweise zum Bewilligungsverfahren

Auch zusätzliche Bedarfe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung können nur berücksichtigt werden, wenn und solange für das Kind bzw. die Schülerin oder den Schüler bereits ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgestellt wurde. Liegen die Voraussetzungen vor, bewilligt das Jobcenter die Kostenübernahme für die im Bewilligungszeitraum anfallenden Aufwendungen der Mittagsverpflegung.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie das Formular "BuT ME - Bestätigung des Anbieters gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung" welches dem Essensanbieter vorgelegt werden muss. Der Anbieter bestätigt darauf, inwieweit die Kosten der Mittagsverpflegung für den Bewilligungszeitraum bereits beglichen wurden und ab wann diese direkt beim Jobcenter abgerechnet werden können. Das ausgefüllte Formular übersendet der Essensanbieter an das Jobcenter.

Ausgehend von der Bescheinigung des Anbieters werden verauslagte Kosten an Sie erstattet. Darüber hinaus rechnet der Essensanbieter die monatlichen Kosten der Mittagsverpflegung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums direkt beim Jobcenter ab.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

(bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)